

Auffchrift lautet:

Dem Wohlgebornen, unserem lieben getreuen Johann Jacoben
Graven zu Brundchorst, Hern zu Anholt unseres freyndt-
lichen lieben Hern Brueders PfaltzChurfürsten L. b. ange-
ordneten Feldmarschalcken.

B e i l a g e X I.

Wir Ferdinandt von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Coln
vnnnd Churfürst, Bischoff zu Münster, Paderborn vnd Lüttigh
Administrator der Stifter Hildesheimb Berghtesgaden, vnnnd
Coruey, Fürsten zu Stabull, Pfaltzgraue bei Rheine Herzogh in
Ob- vnnnd Niederen Bayern westphalen Engern vnnnd Bullion
Herzog Marggraff zu Franchuurd. Thuen kundt vnnnd fuegen
hiemit mennichlichen zu wissen, Nachdeme ehliche vnserß Stiffts
Münster vnghehorsambste Stette, bei weilandt Herzogh Christians
zu Braunschwich hiebeuor siandtlichen einfall, dagegen vnnnd zu
abwendungh der vorschinender gefahr dhomaln der von vns gne-
digst abnbefohlener einquatierungh der Kayß. Mayst. Kriegsvolks
thadtllich widerseht, vnd wasß sich weiters dabey zugetragen dadurch
dan sowoll wir als vnserer Münsterische Landtschafft in großen
vorderblichen vnnnd vnwidderbringlichen schaden geseht, daß wir als
Landtfürst dannenhero genuchtsamb besueget vnd verursacht wor-
den, zu Verhütung noch fernerer zerrittungh gedachte Stette Irer
priuilegien deren sie auch in mehr wegen mißbraucht zu de-
stituiren, vnd andere abnordnungh in denselben zuuorschaffen,
damit gleichwoll allerseits gepürende Ordnungh angestellt auch sie
die Etats warnach sie sich zu richten wissen mugen. So solle es
mit nachgesehten Stätten, warendorff, Buchholz, Bechem, Ah-
len, Rheine, Borden, Düllmen, Breden vnnnd Halteren folgen-
der gestaldt gehalten werden.

Anfenglich sollen die Stätte vnnnd Magistraten Ihre habende
Zahrmarken genißlich behalten zu den Münsterischen Landtagen
als langh sie es nicht vorwurckt berueffen vnnnd vorschriben wer-
den, auch schuldich sein die Landtagsabscheide von der Fürst.
Cancellein, vnter dem Fürstlichen Ingesiegell gegen erlagungh
der gewehr, vnnnd nirgens anders aufzulösen, die andere einge-
rißene vnd hirnacher zum theill specificirte mißbruche aber, sol-
len hinsüro vnnnd zu ewigen zeiten abgeschafft Cassirt, vnnnd
aufgehoben sein vnnnd pleiben.

Der Obg. Stetten auffkunfften vnd intraden so der Juris-
diction oder mero mixtoq. imperio anhenhig oder darzu ge-
horich sein, Als Brogh vnd Prob Item accins von wein, bran-
dewin, Bier Koldt vnnnd andere gebrenckte wie anoch von Korn,
fruechten vnnnd anderen wahren Tms gemein, sodan daß halbe

gerichte an denen ortteren, dha es die Stette prætendirt dauon dependirende bruchten oder Straffgeldt Item auffkumpfen der wagen, oder wagengeldt, Zoll, weggelt ius arresti vnnnd dergleichen sollen vns vnnnd eines zeitlichen Landtsfürsten Tassell zugeaignet sein, vnnnd blaißen, wie dan auch die Stette keiner Münken oder anderen zu den regalien gehorige gerechticheit, oder keiner erledigt, oder vacirender Erbschafften so außgeseßenen angefallen, vnnnd dergleichen sich hinführo anmaßen, noch vndernehmen, sonderen sollen selbige sachen vns dem Landtsfürsten allein zugeaignet vnnnd vorbehalten sein, die vbrige güter aber vnnnd sonderlich so hiebeuorn titulo oneroso ahnerkauft. Sollen den Stetten zu oblagh vnnnd zahlung obliggender schulden, vnnnd erhaltungh der Mauren, Straßen, wallen, Bestungen, Bruggen, vnnnd anderen nothwendigen sachen, mit dieser Condition, vndt Vorbehalt beß zu weiterer notiger Borordnungh wieder eingeräumt vnnnd glaßen werden, daß nicht allein die Magistraten schuldich vndt gehalten sein sollen, dhamit gleichs getrewen fleißigen auffrichtigen Haußvetteren gezimbt umbzugehen, selbige mit gepürenden fleiß zuuerwalten, vns vnseren Münsterischen heimbelassenen Rächten, oder wehme solchs Committirn vnde ahnbeuehlen werden, dauon Jahrlichs richtige rechnungh vnnnd reliqua zu thuen, vnnnd einzubringen, sonderen auch zum gemeinen defensionwesen, wie in anderen nachbarten Landen, ja den ganzen Romischen Reich herbracht, Ire außgesezte in solcher ahnzahl, vnnnd mit denen gewehren als ihnen hirnegst weiters ahnbefohlen werden solle, staek fertigh vnnnd in Bereitschafft zu halten vnd auff vnser vnserer Rächte, bambten oder anderen darzu besteller Dfficir erfordern ahn ohrt vnnnd enden daman ihrer zu deß lieben Vatterlandts defension, vnd Befreyungh wirt vnothten haben verweigerlich Ihrer schuldicheit nachfolgen zu laeßen, vnnnd daneben zu furfallenden gelegenheiten vns oder einem zur Zeit regirenden Landtsfürsten den Rächten, Beambten vnnnd anderen zur defension deß Stifftes bestelten officeyren die Stette jederzeit zueroffnen, im nohtfall auch auff vorgehendt ahnmühten Dero Romisch. Kayf. Maytt. vnseren oder der Landtschafft besteltes Kriegsvold zu mehrgts. Stift vnnnd Ihrer selbst defension ohne einige Contradiction oder Sperrungh einzuraumen, vnnnd vnterzupringen, vndt sonsten alles vnnnd Jedes was Ihnen von Irer vorgestellten gebürlichen Dbricheit deßfalls aufferlecht, vnnnd ahnbefohlen werden, muechte gehorsamblich wie getrewen Vnterhanen zustehet vnnnd gezimbt ohne einigh disputiren vnnnd scrupuliren zuuorrichten vnd zu vollenzihen. Ehe vnnnd beuohr aber gl. gueter einräumungh bescheht solle in gte. Stetten die gewöhnliche Kirspel schatzungen etwa erholet, vnnnd selbigen darzu gehorigen registeren iedeßmals der Landtschafft

Pfenninghmeistern nach solcher Erhöhung eingeleiffert werden, wie dan wir uns dar vber ferner notige Verordnungs hiemit außdrucklich vorbehalten haben wollen.

Was die Rahtsstellen vnnnd deren Ersetzung anlangt wollen wir endtwedder Jahrlich oder na Befindungs vber das zweite oder dritte Jahr sichere tagh vnnnd zeiten darzu außsehen Als den unsere deputirte nachdem Stetten, auf gte. Stette Unkosten schicken welche nach vorgehende erkundigung die Rhatespersohnen auch gestalten sachen nach die Alterleute vnnnd acht Manne vorordern, andere qualificirte abnordnen, rechnungen wegen der Stette auffsumpsen vnnnd außgaben auffnehmen, vnnnd davon abn gehorenden ortteren relation thuen, worauff dan auch die Confirmation nach Befindung erfolgen solle.

Es sollen auch die Magistraten in Obgte. Stetten hinführo wie bißdahero an vielen ortteren vormessentlich vnterstanden worden, keine Judicialerkenntnuß in wichtigen sachen so altioem Indaginiem erfordern sich vnderzehen, sonderen den abngeordneten Fürst. Richtern selbige, als welches civilis vnnnd Criminalis iurisdictio Committirt abnbesohlen sein laßen, was aber giringscheßige sachen so de plano et sine strepitu Iudicii aut formali processu expedyrt werden können anlangt, dero selbe können vnnnd mogen gte. Magistratea sich diergestalt woll abnehmen, daß sie die Bürgern zu Verhuetungh mehrern vorgeblichen Unkosten für sich bescheiden, summarie in der guete Vorhoren, deselbige so auff Unfuegen befunden, dessen der gepür erinnern, vnd durch gudtlichen Vorgleich, oder anderer gestaltdt die partheyen, jedoch ohne Zugebungh einiger Instants (mündtlich endtscheiden). Da aber einer oder ander mit solchem Bescheide nicht zufrieden sein, sonderen zum Ordentlichen rechten sich beruffen würde, So sollen auch die Magistraten sich keiner weiterer erkentnuß darüber vnternehmen, dan vilmehr die sachen zu den Landfürstlichen Richtern, als prima Instantia Iudicis vnbehindert kommen laßen, die dan darin wie auch in anderen wichtigen Ordinarium processum erfordern die sachen seruatis seruandis. Jedoch ohne nachtheill deß herrn Fürstlichen Officialis vnnnd Hoffrichters vbllicher Concurrentz vormuegh dero Münsterischen Landtgerichts-Ordnungh so mit abstellungh aller anderen biß hiezu geführten vnformblischen proceßen abn allen Stattgerichtern für baß eingeführt vnnnd gehalten werden solle verfahren, von deren erkentnuß vnnnd vrtheilen aber mit abschaffungh aller vorigen appellationen abn daß Fürst. Münsterische Hoff- oder Bruchtengericht nach gestalten sachen allein vnnnd nirgenß anders wohin appellirt werden solle.

Alle Contracten Kauff vnnnd Vorkauffe auch Testamenta

vnd dergleichen Vorhandlungen sollen hinführo vor dem Fürstlichen Richtern jedes orts, jedoch ohne nachtheill wie obstehet deß hern Officialis oder Hoffrichters Concurrentz, allen vndt nicht vor den Magistraten beschehen, darüber ein besonder prothocoll, von gerichtlichen Prothocoll vnterscheiden wir zu man steck in nohtfall sein recurs haben muege gehalten darinnen alle Contracts, Testamenta, vnd dergleichen mit deutlicher einuerliebungh der Hypotheken vndt sonstn vorzeichnet hirnacher Ingrosirt vndt durch den Richtern versiegelt, welche auch als actus publici et Judiciales, anderen Contracten in concursu creditorum vorgehogen werden sollen.

Die bisherzu in ehlichen Stetten gewesene ahnmaßliche Statt Richtern vndt Belthern sollen hinführo abgeschaffet sein, vndt vorpiben, vndt solche sachen deren sich jetz gemelte persohnen in vndt aufferhalb den Stetten mit augenscheinlichen Besichtigungen vndt dergleichen vndergenohmmen hinfüro durch die Fürstliche Richtern, oder in fall dieselbe daran verhindert, auß deren Commission durch die Scheffen, vndt Besißern deß gerichtes, oder andere taughliche persohnen, denen es durch gte. Richtern ahnbefohlen expedyrt vndt vorrichtet, sonder aber in jeder Statt gtes Richtern damit es ihnen ahn notigen Beistandt vndt gebührlicher Bekleidungh deß gerichtes nit ermangele, zwey deuchtige persohnen auß mittul des Rathdes als Scheffen vndt Beisßern zugeordnet werden, welche aber gten. Richtern keines weges vorgreifen, noch sich einiger erkentniß vnternehmen, vilweinig in abwesens deß Richters, es were dan daß auß erheblichen Ursachen Ihnen solchs von Richtern Committirt, vndt dauon kein Prothocoll gnuchsame Bhrkunden vorpracht worden, daß gerichte bekleiden, sondern mehrgeten Richtern in gerichtlichen sachen sich gehorsamblich accommodiren vndt submitirn sollen.

So sollen auch die Magistraten hinführo keiner Criminal sachen, oder deren erkentnuß wie in ehlichen stetten auch mit außschleisungh deren Fürstlichen Richtern ein zeitlangh vornehmentlich vnterstanden worden sich vnderziehen, sonderen gten. Richtern (denen gleichwoll frei stehen solle die beide oder eine auß den Scheffen vndt Beisßeren dartzu zu ziehen damit alleine priuatiue Vorfahren laessen, jedoch der delinquenten angriff, vndt ander arresto den Magistraten sampt den Richtern Cumulatiue vorbehalten, Inmaßen auch die Peiniger vndt Scharfrichtern, wie gleichfals kerkern, vndt gefenghnußen in deß Landtsfursten macht vndt gewalbt, Dienst vndt Beaidungh respectiue stehen, bestoweinig aber nicht von den Magistraten wie beß daher geschehen in esse gehalten vndt besoldet werden, dhaneben alle vndt jede Staat-Dienern welcher qualitet die auch

sein mochten, sowol in hochtß. Landtsfürsten Rähte Beambten vnnnd Richtern als auch der Magistraten aidt stehen vnnnd in deren auffnehmungh diese Formb gehalten werden solle, daß die Magistraten selbige den Beambten oder Richtern nahmhafft machen, vnnnd presentiren, selbige presentirte aber demnegst in ahnwesen gter. Beambten oder Richtern, wofern selbige gegen deren persohnen nichts erhebliches einzumenden vorangeregtermaassen beaidet werden solle.

Da sich aber wie zu mehrmahlen vorsehrt nichtwillige gesellen befinden würden, welche die Magistraten zu calumnyren zu Iniuryren vorkleinerlich zu traduciren, deren Beuelichen muhtwillich zuuerachten, oder andere grobe exorbitantzen zuuerüben sich gelüsten laessen, so sollen gte. Magistraten zur erhaltungh gepürlichen respects vnnnd gehorsambß erlaubt, vnnnd zugelassen sein, solche muhtwillige gesellen in hafft zu nehmen, zwen, drey oder mehr dage nach gelegenheit der persohnen, Bnthaten mit waser vnnnd Brodt oder der gleichen Correction zu züchtigen, aber gar nicht mit einiger geldtstraff, so allein dem Landtsfürsten gebürt zu beleggen, darauch solche gesellen durch gerürte Züchtigungh zu keiner beßerung zu bringen oder sonsten das factum also beschaffen, daß es scherrffere straff meritirt, so sollen die Magistraten schuldig sein selbige Thetern den Fürstlichen Beambten oder Richtern zu vberleiffern, denen dan frey stehen solle entwedder dieselbe auff die Ambthausen hinführen, oder in der Stette thurn, Porten vnnnd gefengnuß (als welche nunmehr besagter maessen neben den Stetten in deß Landtsfürsten freyer macht, vnnnd gewaldt stehen, Tres gefallens zu lassen, vndt mit Inen deren Verdenst, vnnnd Vorkbrechen nach zuuerfahren.

Die ahnordnungh der Statt oder gerichtschribern ahn denen ortteren daselbige Denste Coniungirt betr. sollen die Richtere vnnnd Magistraten ein oder mehr taugliche persohnen neben einschickung der Beambten oder Richteren attestation einen zeitlichen Landtsfürsten nahmhafft machen, gestaldt demnegst auß den presentirten einen darzu ahnzuordnen gleichmäßig sollen auch mit den Stadtschriberen, wan sie schon nit zugleich Berichtschreiber sein gehalten werden, die ahnordnungh der gerichtschreiber ahn denen ortteren daselbige von der Stadtschribereyen separirt pleibet einen zeitlichen Landtsfürsten billich frey vnnnd beuohr.

Die aufzucht der hospitalen Arhmen vnnnd Leprosen hauser, vnnnd dergleichen auch darzu gehörigen Rhenten einnahm vnnnd aufgabe, neben ersekungh vacirenden stellen, sollen bei den Magistraten oder ihnen darzu Vorordneten wie beß dahin geschehen vorkleiben, selbige aber schuldich vnnnd gehalten sein jedes ortß Archidiacono jarlichß oder sunsten, vf erforderungh gebur-

liche rechnungh zu thuen, wie es dan auch eine gleichmefige meinungh mit den Schulen, wofern selbige mit einigen Rehten vorsehen haben solle, dhabei waren den Magistraten ahn denen Drrteren da es also von Alters herbracht erlaubt vnnnd zugelassen sein solle, einen oder mehr qualificirten Schullmeistern aufzusehen vnnnd zu presentiren, deselbe aber sollen sich keiner bedienungh gr. Schulen vnternehmen er vnnndt beuor sie sich der endts Archidiaconis der gebuhr notirt vnnnd negst vorgehenden gepuhrlichen examine vnnnd geleisteten Profession fidei von selbigen zugelassen vnd vber solche admission den Magistraten gnuchsambe Brkunt schriftlich vorgezeiget haben, In anderen Stetten aber da die anstellungh der Schulmeister bei den Capituln oder Scholasteren der ortß bestehet solchen herbringen wir auch Epoti Jurisdictioni et inspectioni, wouon dan die Archidiaconi Ihre dependentz haben sollen hiedurch nicht deuoirt noch abgebrochen sei:.

De Marken gerechticheit hoet vnd driffte ahn denen ortterren da die Stette interressirt, Ob man woll wegen vielen gespuerten exorbitantz zu anderer verordnungh befueget, Sollen Ihnen den Stetten Sinthemahl sie derselben nit woll endtrhalten konnen, für dißmahl biß zu fernerer disposition jedoch dieser gestaldt vorpleiben, daß sie einen zeitlichen Landtsfürsten oder anderen Beerbten keine turbation, noch eindragt zufuegen, keine zuschlage ahnrichten, oder anderen vorgünstigen, auch keines holtowens sich vnderziehen, es geschehe dan mit Holzrichter vnnnd Erberen Bewilligungh vnnnd da einige mißuorstandnuß dießfals einfallen mochten sollen sie sich mit eines zeitlichen Landtsfürsten oder ordentlichen Richters determination vormogh der Landts vnnnd Hoffgericht² ordnungh begnügen laessen.

Die beß herzu vorübte Fachten durch de Stette als ihnen selbst schadtlich sollen hinsühro abgeschaffet sein vnnnd pleiben.

Die Fischereyen aber sonderlich in wilden wäseren da sie aber pindetz (?) so woll eines zeitlichen Landtsfürsten vnnnd Beambten als anderen Interessenten beßherzu rechtlich herpracht, vnnnd verübt, Solle ihnen den Stetten jedoch mit gebürender Bescheidenheit vnnnd biß auff ferner Verordnungh hinsüro zugeprauchen erlaubt vnnnd zugelassen.

Da auch in künfftigh einige Bürger ahnzunehmen, vndt einzuschriben wehren, selbige sollen erslich mit Vorbringungh gewöhnlicher zeughnuß Ihrer gebuhrt, herkunpfft vnnnd vorhaltens beim Fürst. Richter, vnnnd wan sie von selbigen zugelassen, Demnegst auch bei Burgermeistern vnnnd Rathdt gebührlich ahnmelden, vnnnd ortß die vereinbarte gepühr) warinne sie sich beiderseß bescheidentlich vorhalten, auch einen dißfals nicht mehr als der ander forderen vnnnd nehmmen solle) verrich-

tet Professio fidei Catholicæ beim Pastor oder sunst einen geistlichen in vbllicher form erstattet auch der gewöhnlicher durch vnser abgeordnete Commissarien allen Stetten hinderlaßener Bürgeraidt geleistet, können sie demnegst ins Bürgerbuch vbllicher weise eingeschriben werden.

Als auch etliche Stette, Dero Churf. Dchlth. eines Ehrwürdigigen ThumbCapittuls, oder anderer guethern in gtes. Stetten seßhafte Nigenhorigen mit wagen vnnnd anderen Diensten zu beleggen de facto vnderstanden, so solle Ihnen solchs vorhin ernstlich verbotten vnnnd bei hoger Straff eingebunden sein sich dessen ins künfftigh zuendthalten.

Wosern auch einige Stette mit Vns Unseren Rhäten Beambten oder Ambtsdieneren ahm kayß. Cammer, Münster Officiolat-Hoff oder anderen gerichteren wegen ihrer ahngemessen gerechticheit oder sonsten auch in Proces begriffen, selbige sollen darauff alsbaldt in debita forma renuncyren, solche renunciations denen gerichteren woselbst die sache rechthengingh intimiren laessen.

Endtlich sollen die hiebuore, wegen der Archidiaconalischen Jurisdiction, sonderlich denunciatorn, vnnnd aidtfragen außgelassene Befellicher jährlichs renewert werden, die Magistraten auch so woll als die Bürger schuldich vnnnd vorhafft sein, sich denen gehorsamblich zu Confirmiren vnnnd . . . terminis dessen Im Jahr Tausend fünffhundert siebenzich sechs ahm tage nach Martini mit den Archidiaconen auffgerichteten Vertrags zuuerbleiben, vnnnd gte. Archidiaconen dawidder nicht zu turbieren Brkuntt Unseres vndergesetzten handzichens, vnnnd auffgetruckten Churf. secrets geben in Unser Statt Bon den 15. tagh Monats Martii Anno 1627.

Ferdinandt.

Loco Sigilli.

D. Bocholtz.